

guenther stolz

Von: Wilhelm Schinkel [w.schinkel@bfarm.de]
Gesendet: Montag, 31. Juli 2006 16:53
An: guenther stolz
Betreff: Antw: Ihr Az.: 811 - 45321143 - 1604 / o5

Sehr geehrter Herr Stolz,

wie ich Ihnen bereits telefonisch erläuterte, haben wir in der Vergangenheit diesbezügliche Anträge aus grundsätzlichen Erwägungen heraus abgelehnt, ohne den Patienten durch die Formulierung langer Mängelschreiben Hoffnung auf eine Erlaubnis zu machen. Inzwischen sind wir durch ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes gehalten, in jedem Einzelfall zu prüfen, ob einer Erlaubniserteilung einer der in § 5 BtMG genannten Versagungsgründe entgegenstehen. Natürlich obliegt die Bearbeitung von Anträgen auf Erlaubnis nach § 3 BtMG unserem Amt. Ob in Ihrem oder einem anderen Fall diese Erlaubnis erteilt werden kann oder ob grundsätzliche Erwägungen dagegen stehen, sind wir ja nun gerade am Prüfen. Folglich kann ich Ihnen diese Frage zum jetzigen Zeitpunkt nicht beantworten.

Meine Ihnen am Telefon gegebene vorsichtige Bitte, nicht zu große Hoffnungen auf einen positiven Bescheid zu setzen, war persönlicher Natur und sollte Sie lediglich vor einer möglichen Enttäuschung bewahren und verhindern, dass Sie zum jetzigen Zeitpunkt bereits Investitionen in die Schaffung von Voraussetzungen wie z.B. die Anschaffung eines Wertbehältnisses tätigen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. Dr. Schinkel

Bundesopiumstelle
Kurt-Georg-Kiesinger-Allee 3, 53175 Bonn
Geschäftszeichen: 82
Tel. 0228/207-5127
Fax 01888/10 307 5127
E-Mail: schinkel@bfarm.de